

**Stellungnahme zum Bericht des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes
über die Prüfung der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung
für die Geschäftsjahre 1994/95 und 1995/96
der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt**

- 0: Hiermit bitten wir für die aufgrund mehrerer Amtswechsel im Finanzreferat und Krankheit in der Geschäftsführung verspätete Abgabe dieser Stellungnahme.
1. Anlage 1
 2. Anlage 2
 3. - Die Zahlungen der TH-Verwaltung an uns sind nicht vorhersehbar. Die Zahlungen an den DDV bzw. den RMV müssen zu festen Terminen erfolgen. Anlage von Termingeld ist jeweils für 30 Tage oder ein Vielfaches davon möglich. Das führt dazu, daß auch mal ein Betrag von mehreren Hunderttausend DM für zwei oder drei Wochen auf unserem Girokonto steht.
 - Welche Bank hat in dem fraglichen Zeitraum Zinsen in Höhe von 3,5% gezahlt? Wir erhielten maximal 3,0%.
 - Auf die Zinsen sind 25 % Zinsabschlagsteuer zu zahlen.
 - Wir sind dabei unser cashflow-Management zu verbessern.
 - 3.1. Wir halten bei der Ökobank einen Geschäftsanteil von 100 DM. Dies verursacht keine Kontoführungsgebühren.
 4. Wir teilen Ihren Verdacht der gesetzwidrigen Verwendung von Studentischen Beiträgen durch das Frauen-Netzwerk nicht. Anlage 3a, 3b
 - 4.1. Wir halten die Durchführung von bundesweiten Studierenden-Kongressen für sinnvoll und ebenso die finanzielle Unterstützung eines solchen.
 - 4.2. Die gewünschten Unterlagen sind im AStA in einem verschlossenen Schrank vorhanden und hätten von Herrn Siebert eingesehen werden können, wenn er danach gefragt hätte. Aus Datenschutzgründen werden Sie dem Jahresabschluß nicht beigelegt.
Des weiteren: Anlage 4a, 4b
 5. Unserer Ansicht nach widerspricht es nicht der LHO, den Haushalt in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt aufzuteilen, sowie eine allgemeine Deckungsreserve einzurichten.
Für uns bietet die Einteilung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt die Möglichkeit, in diesem Haushaltsjahr nicht zu verausgabende Gelder im Haushaltsplan sichtbar zu machen.
 6. siehe 5.
 7. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. April. Der AStA wurde am 25. 4. 1995 gewählt. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995/96 wurde dem Studierendenparlament am 17. 5. 1995 vorgelegt. Die von Ihnen geforderte Vorlaufzeit von 6 Wochen wurde somit eingehalten.
 8. Kto 7340 (Publikationen des AStA) ist der Untertitel 2.11.3. des Haushaltstitels 2.11. (Informationen). Im Haushaltjahr 94/95 stehen dem Haushaltsansatz des Titels 2.11. (Informationen) von 66.000 DM Ausgaben in Höhe von 51.713,55 DM gegenüber. Im Haushaltsjahr betrug der Ansatz 54.000 DM, die Ausgaben beliefen sich auf 54.506,89 DM. Wir verweisen auf Ziffer 9 der Erläuterungen zum Haushaltsplan (gegenseitige Deckungsfähigkeit von Titeln, die sich nur in der 3. Ziffer unterscheiden).
Der Rest wird in Zukunft beachtet.
 9. Die gekennzeichneten Belege sind mittlerweile vom Finanzreferenten unterschrieben.
 - 9.1. Alle Belege für Barauszahlungen werden vom Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin unterschrieben.
Was Überweisungen und Scheckauszahlungen angeht, verweisen wir auf § 30 (2) unserer Finanzordnung: "Mit der zweiten Unterschrift wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit der unbaren Zahlungsanweisung bestätigt."
 10. Die Feststellung von Notwendigkeit und Bedürftigkeit auch bei AG-Darlehen unterliegt unserer Ansicht nach dem Datenschutz und erfolgte mündlich gegenüber den gewählten ReferentInnen.
Die Empfänger der Darlehen waren im AStA tätige Studierende.
 - 10.1. Bis jetzt wurden 6400,00 DM zurückgezahlt.
Inhaltlich: siehe Anlage 5a, 5b

11. (1) Zu den Monita 11.3, 11.5, 11.9 und 11.10.

Hier werden Aktivitäten der Studentenschaft moniert, die im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Konflikt über die Nutzung der Atomkraft stehen. Die Risiken dieser Art der Energiegewinnung betreffen bekanntlich die Gesundheit oder das Leben aller Menschen und ihrer Nachkommen. Somit existiert auch für die Studierenden ein elementares Interesse für dieses Thema.

In den monierten Druckerzeugnissen wurden einerseits Fakten und Argumente zu diesem Konflikt publiziert, wobei die Richtung der dargebotenen Informationen selbstverständlich durch den Diskussionsstand der Studentenschaft bestimmt ist. Darüberhinaus wurden die Studierenden informiert, in welcher Weise sie sich an der Auseinandersetzung beteiligen können.

Nach dem Politikverständnis der Studentenschaft ist ein „staatsbürgerliches Verantwortungsbewußtsein“ nicht auf die Rezeption von Argumenten und die darauf beruhende Herausbildung einer Meinung beschränkt. Verantwortliches Handeln umfaßt vielmehr auch die Einnischung in gesellschaftliche Konflikte mit allen demokratischen Mitteln, von der Beteiligung an Wahlen über die Teilnahme an Demonstrationen bis hin zum gewaltfreien Widerstand. Eine Demokratie, in der sich - wie es zur Zeit zu beobachten ist - immer mehr Menschen aus der aktiven Beteiligung an der Politik zurückziehen und allenfalls ihr Wahlrecht in Anspruch nehmen, wird zu einer leblosen Hülse.

Aus diesen Gründen ist es nicht nur angemessen sondern dringend notwendig, zur Förderung staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins die Studierenden auf konkrete Möglichkeiten hinzuweisen, sich aktiv an politischen Auseinandersetzungen zu beteiligen.

Um in diesem Sinne seinen satzungsgemäßen Auftrag (§ 3, Abs. 2(5)) zu erfüllen, arbeitet der AStA mit verschiedenen politischen Gruppen (z.B. den „Stadtpiraten“) zusammen und beteiligt sich an den Kosten der gemeinsamen Aktivitäten.

(2) Zu den Monita 11.1, 11.4, 11.6 und 11.7.

Soweit es bei den monierten Druckerzeugnissen um die politische Lage in der Türkei und in Kurdistan geht, ist sicherlich das Interesse eines erheblichen Teils der Mitglieder der Studentenschaft berührt. Darüberhinaus können sich auch die deutschen Studierenden nicht ihrer Verantwortung entziehen, denn der deutsche Staat unterstützt in besonderer Weise das Regime in der Türkei.

Es geht um staatliche Folter, Verschleppung und Ermordung von Menschen (11.1) oder um den Vernichtungskrieg in Kurdistan (11.1, 11.6, 11.7), der sich rücksichtslos auch gegen die Bevölkerung richtet („schmutziger Krieg“). Es geht um die Verletzung fundamentalster Menschenrechte. Eine nicht wertende Darstellung solcher Zustände wäre im Sinne demokratischer und rechtsstaatlicher Zielsetzungen kontraproduktiv: es würde der Eindruck erweckt, man könne über diese Menschenrechte diskutieren. Die Forderung nach der Freilassung von Verschleppten und Gefangenen ist nicht nur ein Zeichen von Solidarität mit allen Opfern der türkischen Politik, sondern unterstützt auch die Studierenden in der Türkei, die sehr stark von den erwähnten Repressionsmaßnahmen betroffen sind. Die parteiische Haltung der in 11.1. monierten Aufrufe ergibt sich somit zwingend aus § 3 Abs. 2(4) und (5) der Satzung.

Die in 11.6. monierte Veranstaltung „Freiheit für Kurdistan“ war ein bundesweiter, von Studierenden an der Universität Bochum veranstalteter Kongreß, der sich zur Information an die studentische und an die allgemeine Öffentlichkeit richtete. Dies entspricht offensichtlich der in § 3 Abs. 2(5) der Satzung formulierten Aufgabe.

Der unter 11.7. erwähnte Boykottaufruf leitet sich nach dem unter (1) ausgeführten Politikverständnis der Studentenschaft ebenfalls aus § 3 Abs. 2(5) her.

Die in 11.1. und 11.4. monierten Aufrufe gegen Faschismus sind nicht nur das Fundament einer jeden demokratischen Bildungsarbeit sondern auch elementarer Selbstschutz studentischer Selbstverwaltungs-Institutionen, die unter faschistischen Bedingungen ihre Unabhängigkeit vollständig verlieren würden.

(3) Zum Monitum 11.2.

Der Kampf gegen den Sozialabbau ist ein Grundpfeiler der Politik der Studentenschaft der TU. Viele Studierende sind davon ganz direkt z.B. beim BAföG-Gesetz, bei der Diskussion um Studiengebühren oder bei den Studentenwerks-Zuschüssen betroffen. Des weiteren verändert in vielen Fällen die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation ihres Elternhauses ihre soziale Lage. Die Folgen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und insbesondere der Arbeitsmarktpolitik der Regierung beeinflusst die Chancen unmittelbar nach dem Studium. Demnach stehen die Studierenden mit ihren sozialen Interessen mitten in den gesellschaftlichen Konflikten, für deren Austragung der erste Mai ein symbolträchtiger Tag ist.

Bei den politischen Gruppierungen der Studentenschaft gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, wie diese sozialen Interessen zu verteidigen seien. Die Mehrheit hält die Solidarität und den Schulterschluß mit anderen

vom Sozialabbau Betroffenen für strategisch und ethisch geboten, während andere Gruppierungen eine Beschränkung auf die rein studentischen Interessen und Forderungen wünschen (und damit die Abspaltung der Studierenden von der allgemeinen sozialen Bewegung riskieren bzw. anstreben).

Kritisiert das Rechnungsprüfungsamt hier tatsächlich die Unterstützung und den Aufruf zur Teilnahme an einer über studentische Partikularinteressen hinausgehenden Veranstaltung? Ein entsprechendes Verbot wäre nach dem oben Ausgeführten ein unerträglicher Eingriff in das Recht der Studentenschaft, ihre Strategie und ihre Bündnispartner zur Erfüllung ihrer Aufgaben (in diesem Fall nach § 3 Abs. 2(3)) unabhängig zu wählen.

(4) Zum Monitum 11.8

Das genannte Plakat ist ein Denkanstoß im Zusammenhang mit der Diskussion über das Wahlrecht für Immigranten und Immigrantinnen. Dies dient der Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins (§ 3 Abs. 2(5)).

Darmstadt, den 18.12.97

J. Jeschke